

An die Vorsteherin  
des Eidgenössischen Justiz-  
und Polizeidepartementes  
Frau Bundesrätin  
Ruth Metzler-Arnold  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bern, 20. Februar 2002

## **Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

### **Vernehmlassungsantwort der CVP Schweiz**

---

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2001 haben Sie uns eingeladen, zu eingangs erwähntem Bundesgesetz Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen und äussern uns - nach internen Beratungen und Beschluss im Parteipräsidium - wie folgt:

#### **I. Allgemeines**

In jüngster Zeit haben sich die gesellschaftlichen Strukturen durch den Wertpluralismus und den damit verbundenen Wandel der Moralvorstellungen verändert. Somit hat sich auch die Haltung gegenüber der Homosexualität gewandelt, und die öffentliche Meinung zeigt grössere Offenheit und Toleranz gegenüber der Lebensgestaltung des Einzelnen und den daraus folgenden unterschiedlichen Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens.

Es ist heutzutage dennoch eine Tatsache, dass homosexuelle Paare im Alltag relevante und teilweise verletzende Diskriminierungen erfahren.

Die CVP Schweiz begrüsst den Vorentwurf, der die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts vorsieht, welches gleichgeschlechtlichen Paaren eine staatliche Anerkennung ermöglicht, sowie eine rechtliche Absicherung ihrer Beziehung gewährleistet. Damit wird Abhilfe gegen die soziale und rechtliche Diskriminierung der gleichgeschlechtlichen Paare geschaffen und ihr Zusammenleben rechtlich geordnet.

In diesem Zusammenhang möchten wir erwähnen, dass wir jegliche Ausweitung der Vorlage auf Konkubinatspaare ablehnen, aus der Überlegung, dass letzteren die Wahl zur Ehe offen steht, währenddem gleichgeschlechtlichen Paaren diesbezüglich keine Wahl offen steht.

## **II. Zur rechtlichen Ausgestaltung**

### **a) allgemeine Bemerkungen**

Die CVP Schweiz möchte an dieser Stelle nochmals folgende Positionen deutlich hervorheben:

- Die Öffnung der Ehe ist für uns kein Thema und stösst innerhalb unserer Partei auf starke und massive Ablehnung. Zudem ist es uns auch wichtig, dass man das neu geschaffene Rechtsinstitut klar von der Ehe trennt. Das Institut der Ehe steht auch in der Bundesverfassung unter besonderem Schutz (Art. 14 BV).
- Die Adoption ist für gleichgeschlechtliche Paare nicht zu öffnen. Das Adoptionsrecht wurde nicht geschaffen, um den Erwachsenen Kinder zu geben, sondern Kinder sollen eine Mutter und einen Vater erhalten.
- Gleichgeschlechtliche Paare sind von medizinisch unterstützten Fortpflanzungsverfahren auszunehmen.
- Die registrierte Partnerschaft hat sich auf homosexuelle Paare zu beschränken.

### **b) einzelne Artikelbesprechung**

#### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 2

Wir fordern, dass sich gleichgeschlechtliche Paare zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten verbinden.

#### 2. Kapitel: Begründung der registrierten Partnerschaft

- Art. 11 Abs. 2

Aus dem Artikel geht nicht klar hervor, wer die zuständige Behörde ist. Dies sollte auf nationaler Ebene einheitlich erfolgen, weshalb der Bundesrat darüber zu befinden hat.

#### 3. Kapitel: Wirkungen der registrierten Partnerschaft

- Art. 13

Die CVP ist der Meinung, dass der Staat die Rolle hat, auch Wertvorstellungen in die Gesetze einfließen zu lassen. In diesem Sinne sollte neben dem Beistand auch die Treuepflicht, welche sich Partnerinnen und Partner zu leisten haben, ausdrücklich erwähnt werden.

- Art. 19-25

Bezüglich des Vermögensrechtes möchten wir klarstellen, dass die Bestimmungen über das Unterhaltsrecht so zu setzen sind, dass die Partnerinnen und Partner für die laufenden Verpflichtungen des Haushalts haftbar sind.

#### 4. Kapitel: Gerichtliche Auflösung der registrierten Partnerschaft

- Art. 32

Wir beantragen eine Änderung der Frist bezüglich der Klagerhebung von einem auf zwei Jahre. Die Diskrepanz zur Ehescheidung ist nicht erklärbar.

- Art. 36

Der zu verlangende Unterhaltsbeitrag soll auch bei Auftreten der Risiken Invalidität oder Krankheit gewährt sein und nicht nur bei eingeschränkter oder nicht ausgeübter Erwerbstätigkeit.

### **c) Änderungen bisherigen Rechts**

BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern

Die CVP kann den vorgesehenen Änderungen bezüglich Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung zustimmen, da die Erteilung der Rechte restriktiv formuliert und sie für die Betroffenen von grosser Bedeutung ist. Die CVP möchte jedoch hervorheben, dass der Anspruch auf Aufenthalt oder Niederlassung erlischt, wenn Vorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer umgangen werden. Somit wird gegen Missbrauch Abhilfe geschaffen.

BG vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht

- Art. 65d

Eine im ausländische Registerstaat gültige Partnerschaft wird in der Schweiz, nur unter der Voraussetzung von Art. 65a IPR und Art. 5 vom BG über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, anerkannt. Ansonsten könnten zwei Schwestern in Frankreich den PACS abschliessen und sich dann in der Schweiz registrieren lassen, was nicht der Idee des vorliegenden Bundesgesetzes entspricht.

Strafgesetzbuch

Im Sexualstrafrecht müssen die gleichgeschlechtlichen Paare den Ehegatten gleichgestellt werden.

BG vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Trotz kantonaler Steuerhoheit möchten wir unterstreichen, dass wir die Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren mit Ehepaaren unterstützen. Was die indirekten Steuern der Kantone und Gemeinden betrifft, ist bei der Auslegung von Art. 8 Abs. 2 BV der Schaffung des neuen bundesrechtlichen Rechtsinstituts der registrierten Partnerschaft Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Ständerat Philipp Stähelin  
Präsident

Reto Nause  
Generalsekretär